

Öffentliche Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst

Aufgrund der Vorschriften des § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 195, 199) in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 (GBl. S. 567, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2009 (GBl. S. 275), der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.02.1990 (GBl. S. 75; berichtigt S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 79) und der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12.02.1996 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2004 (GBl. S. 917) werden Gemeindevollzugsbedienstete innerhalb des Gebiets der Gemeinde Feldberg eingesetzt. Ihnen sind folgende Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse zum Vollzug übertragen:

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Gemarkung der Gemeinde Feldberg. Amtshilfen in anderen Kommunen und Amtshilfen durch Gemeindevollzugsbedienstete anderer Kommunen in Feldberg richten sich nach den jeweiligen kommunalen Regelungen.

Sachliche Zuständigkeit

Übertragen sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse

im Rahmen des Polizei- und Straßenverkehrsrechts

- der Vollzug der Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Ortschaftspolizei der Gemeinde Feldberg und der Kreispolizei,
- der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen,
- der Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
- die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich- öffentlichen Straßen,
- die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen,
- die Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- die Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

- die Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
- der Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- der Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

im Rahmen des Umweltschutzes

- der Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren,
- der Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- der Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

im Rahmen des Feldschutzes

- beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
- beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
- beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere in der freien Landschaft,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis zur Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

im Rahmen des Veterinärwesens

- beim Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
- bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

in sonstigen Aufgaben

- beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienende Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- beim Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit,
- auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben hiervon unberührt.

Die Gemeindevollzugsbedienstete sind Beschäftigte der Gemeinde Feldberg. Sie haben bei der Erledigung ihres Dienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 80 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erkenntnisse gewinnen, die den Verdacht strafbarer Handlungen nahelegen.

Bei der Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt ansonsten das Opportunitätsprinzip. Die Entscheidung, ob eingeschritten wird und welche Art des Einschreitens gewählt wird, liegt – nach grundsätzlicher Herstellung des Einvernehmens mit dem Bürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde – im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindevollzugsbediensteten. Hierbei sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.

Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- und/oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Feldberg, 28.12.2020

gez. Johannes Albrecht, Bürgermeister